

## Mehr Sicherheit für den Verbraucher

### Die 7. Änderung der EG-Kosmetik-Richtlinie

Am 11. März 2003 wurde die 7. Änderung zur Kosmetik-Richtlinie veröffentlicht. Ziele der Novelle ist es, dem Verbraucher mehr Information und Sicherheit im Umgang mit kosmetischen Produkten zu geben. Der Gesetzgeber hatte den Herstellern für die Umsetzung der Änderungen verschiedene **Übergangsfristen** eingeräumt: **11. September 2004** und **11. März 2005**.

Die **Kennzeichnungsvorschriften** gelten lediglich für Produkte, die nach dem **10. März 2005** erstmals in Verkehr gebracht wurden. Ware, die sich bereits im Handel befunden hat, muss weder etikettiert noch zurückgerufen werden.

### Informationspflicht des Herstellers

Bereits **seit Mitte September 2004** müssen die Hersteller noch genauere Auskunft über die Inhaltsstoffe und teilweise auch über deren Anteil in ihren Produkten geben. Ein wesentlicher Sinn dieser Bestimmungen ist der, dass ein Anwender sich schon vor dem Kauf genauer über die Zusammensetzung eines Produktes, seine allergene Potenz und sein eventuell vorhandenes Reizpotential unterrichten kann. Auf Anfrage müssen die Hersteller zukünftig auch Angaben zur Art und Häufigkeit von – medizinisch bestätigten - unerwünschten Nebenwirkungen machen, die in Verbindung mit dem Produkt aufgetreten sind. Die Sicherheit kosmetische Mittel ist grundsätzlich jedoch sehr hoch. So kommen durchschnittlich 1,1 Nebenwirkungen auf 1 Million verkaufter Kosmetikpackungen

### Tierversuche

Fertige Kosmetikprodukte dürfen und müssen grundsätzlich nicht an Tieren getestet werden. Für die Sicherheitsbewertung sind die Daten der verwendeten Inhaltsstoffe ausreichend.

**Seit September 2004** besteht jedoch die Pflicht, Daten über Tierversuche aufzunehmen, die im Rahmen der Sicherheitsbewertung seiner Bestandteile durchgeführt worden sind. Die Informationen müssen in den Produktangaben enthalten sein und stehen den **zuständigen Behörden** zur Einsicht zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt: Tierversuche dürfen **bis 2009** in Bereichen durchgeführt werden, in denen es noch keine alternativen, validen Testmethoden gibt.

## Kennzeichnung von Inhaltsstoffen

**Seit März 2005** sind die Hersteller verpflichtet, **26 Duftstoffe** speziell zu deklarieren, die häufiger als andere Riechstoffe in Verbindung mit allergischen Reaktionen aufgetreten sind. Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich auf das Vorhandensein eines Stoffes oberhalb einer definierten Konzentration. Bisher war lediglich die allgemeine Deklaration „Parfum“ bzw. „Fragrance“ erforderlich.

Die Kennzeichnungspflicht dient vor allem dem **Schutz des Allergikers**, der bereits vorsorglich getestet wurde und weiss, welche Inhaltsstoffe er vermeiden soll. Für den normalen, nicht sensibilisierten Verbraucher sind all diese Inhaltsstoffe ohne Bedeutung und gut verträglich. Mit der offenen Information an den Kunden durch eine Inhaltsstoffdeklaration betreibt die Kosmetikindustrie positiven, proaktiven Verbraucherschutz. Ganz wichtig: Nicht alles, was deklariert werden muss, ist gleichzeitig auch gefährlich!

## Mindesthaltbarkeit

Wie lange ein Produkt nach dem Öffnen verwendet werden kann, erkennt man **seit März 2005** an einem neuen Symbol auf der Packung. Gezeigt wird ein geöffneter Tiegel mit einer Zahl, die die Anzahl der Monate angibt, die das Produkt nach der ersten Verwendung haltbar ist.



KONTAKT KOSMETIK

Ausgenommen sind Produkte, die für die Einmalanwendung gedacht sind und verschlossene Druckpackungen, z.B. Aerosole.